

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5890 —

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/5913 —

Psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter und Zugang zu den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

A. Problem

- a) Durch das Gesetz sollen
- der Zugang zu den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie
 - Einzelheiten der psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich geregelt werden.
- b) Der Antrag der Fraktion der SPD begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich, fordert aber im berufsrechtlichen Teil, daß die Berufsbezeichnung geschützt werden sollte und daß die Kooperation zwischen Ärzten und Psychotherapeuten auf eine gleichberechtigte Ebene gestellt werden. Die Qualität der Ausbildung müsse den mit Abstand wichtigsten Faktor für den Zugang zu

den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten darstellen.

Im krankenversicherungsrechtlichen Teil wird festgestellt, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung die gemeinsamen Ziele der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P., die mit dem Gesundheitsstrukturgesetz festgelegt worden sind, verläßt. Er sei unsozial und weist schwerwiegende strukturelle Mängel auf.

B. Lösung

a) Berufsrechtlich:

- Berufszulassung zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten und zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten;
- Definition der Psychotherapie als jede mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Festlegung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert;
- Mindestens dreijährige ganztägige oder mindestens fünfjährige berufsbegleitende, mit Bestehen einer staatlichen Prüfung abschließende Ausbildung in der Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie;
- Übergangsvorschriften für vor Inkrafttreten des Gesetzes tätige qualifizierte Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

b) Krankenversicherungsrechtlich:

- Psychotherapeutische Behandlung als Teil der ärztlichen Behandlung;
- Erstzugangsrecht der Patienten zum Psychologischen Psychotherapeuten und Bestätigung der Indikation für die Psychotherapie durch den Arzt;
- Beteiligung der Psychologischen Psychotherapeuten an der Erarbeitung der Richtlinien im Bundesausschuß Ärzte und Krankenkassen;
- Vergütungsanspruch der Psychologischen Psychotherapeuten gegen die Krankenkassen, der nach Art und Umfang, dem der ärztlichen Psychotherapeuten entspricht;
- Bildung eines Budgets für die Vergütungen der Psychologischen Psychotherapeuten.

Durch die vom Ausschuß angenommenen Änderungen sind im wesentlichen Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen worden. Des weiteren wird eine Konsiliarregelung eingeführt.

Mehrheitsentscheidung

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in der nachstehend abgedruckten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen

der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

C. Alternativen

Zustimmung zu dem Antrag der Fraktion der SPD mit entsprechenden Änderungen des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Das Gesetz wird, insbesondere durch eine steigende Zahl nicht-ärztlicher Psychotherapeuten, voraussichtlich zu jährlichen Mehrkosten in einer Höhe von rund 120 Mio. DM ab 1996 für die gesetzliche Krankenversicherung führen. Der Bund wird wegen der von ihm zu tragenden Leistungsaufwendungen auf die Anteiliger in der Krankenversicherung der Landwirte ab 1996 voraussichtlich mit 1 Mio. DM jährlich belastet werden. Außerdem wird das Gesetz Mehrkosten für die öffentliche Hand verursachen. Im Zusammenhang vor allem mit der Durchführung der Ausbildungen und der staatlichen Prüfungen werden Mehrkosten zu Lasten der Länder unvermeidbar sein. Die Höhe dieser Mehrkosten ist bisher nicht absehbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5890 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und
- b) den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/5913 — abzulehnen.

Bonn, den 2. Februar 1994

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae
Vorsitzender

Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid)
Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
— Drucksache 12/5890 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz — PsychthG)

§ 1

Berufsausübung

(1) *Der Erlaubnis bedarf, wer den Beruf*

1. *des Psychologischen Psychotherapeuten oder*
2. *des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausüben will.* Die vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch auf Grund einer Befristeten Erlaubnis zulässig.

(2) *Die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten und die Befristete Erlaubnis zur Ausübung dieses Berufs berechtigen zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Psychologische Psychotherapeutin“. Die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und die Befristete Erlaubnis zur Ausübung dieses Berufs berechtigen zur Führung der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“.*

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates *das* folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz — PsychthG)

§ 1

Berufsausübung

(1) *Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Psychologische Psychotherapeutin“ oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ ausüben will, bedarf der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Die vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch auf Grund einer Befristeten Erlaubnis zulässig. Die Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ darf nur führen, wer nach Satz 1 oder Satz 2 zur Ausübung der genannten Berufe befugt ist.*

(2) *entfällt*

Entwurf

(3) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut erstreckt sich auf Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist, oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

(4) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkanntem psychotherapeutischen Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, *deren somatische Ursachen ausgeschlossen sind. Krankheitswert im Sinne von Satz 1 haben*

1. *neurotische und psychoneurotische Störungen,*
2. *neurotische Konflikte und psychopathologische Folgezustände bei psychotischen Erkrankungen,*
3. *Süchte und Abhängigkeiten,*
4. *Seelische Behinderungen als Folge körperlicher Erkrankungen*
5. *aktuelle seelische Konflikte oder emotionale Mangelsymptomatiken bei seelischen und körperlichen Behinderungen,*
6. *Entwicklungsdefizite und seelische Behinderungen, wenn psychodynamische Faktoren wesentlichen Anteil daran oder an deren Auswirkungen haben.*

Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

§ 2

Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut erstreckt sich auf Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist, oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

(3) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkanntem psychotherapeutischen Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, **bei denen Psychotherapie indiziert ist und die durch einen Arzt somatisch abgeklärt sind.** Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

§ 2

Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

(1) Eine Approbation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,

Entwurf

2. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen *Gemeinschaft* oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplom hervorgeht, daß der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des „Psychologischen Psychotherapeuten“ oder dem Beruf des „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) sowie im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25). Antragsteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen *Gemeinschaft* oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Ausbildung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 der Antragsteller eine in einem anderen Staat erworbene gleichwertige, abgeschlossene Ausbildung nachweist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die *Erlaubnis* in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Ist zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so ist die Erteilung der *Erlaubnis* nur zulässig, wenn der Antragsteller eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen *Gemeinschaft* oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, den Voraussetzungen der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG entsprechende oder eine in einem anderen Staat erworbene gleichwertige, abgeschlossene Ausbildung nachweist. Absatz 2 Satz 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. unverändert
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die **Unwürdigkeit** oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
4. unverändert

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen **Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplom hervorgeht, daß der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des „Psychologischen Psychotherapeuten“ oder dem Beruf des „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) sowie im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25). Antragsteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen **Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Ausbildung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 der Antragsteller eine in einem anderen Staat erworbene gleichwertige, abgeschlossene Ausbildung nachweist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die **Approbation** in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Ist zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so ist die Erteilung der **Approbation** nur zulässig, wenn der Antragsteller eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen **Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, den Voraussetzungen der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG entsprechende oder in einem anderen Staat erworbene gleichwertige, abgeschlossene Ausbildung nachweist. Absatz 2 Satz 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

Entwurf

(4) Soll die Erteilung der *Erlaubnis* wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der *Erlaubnis* bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die *Erlaubnis* ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat oder die im Ausland erworbene Ausbildung, nach § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 12 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 2 Abs. 3 nicht gegeben war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

(2) Die *Erlaubnis* ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen sind. Sie ist auch zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 auf Dauer weggefallen sind.

(3) Das Ruhen der *Erlaubnis* kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergeben hat, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorübergehend nicht mehr vorliegen oder Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 noch erfüllt sind und der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, dessen *Erlaubnis* ruht, darf den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht ausüben. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des *Erlaubnisinhabers* zulassen, daß die Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, dessen *Erlaubnis* ruht, für

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) Soll die Erteilung der **Approbation** wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die **Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit** zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der **Approbation** bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation, Verzicht

(1) Die **Approbation** ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat oder die im Ausland erworbene Ausbildung, nach § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 12 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 2 Abs. 3 nicht gegeben war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

(2) Die **Approbation** ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen sind. Sie ist auch zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 auf Dauer weggefallen sind.

(3) Das Ruhen der **Approbation** kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die **Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit** zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. unverändert

Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, dessen **Approbation** ruht, darf den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht ausüben. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des **Approbationsinhabers** zulassen, daß die Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, dessen **Appro-**

Entwurf

einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weitergeführt werden kann.

§ 4

Befristete Erlaubnis

(1) Eine Befristete Erlaubnis zur Berufsausübung kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf nachweisen. In den Fällen, in denen die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind oder nach § 2 Abs. 2 als erfüllt gelten, ist nachzuweisen, daß die im Ausland erworbene Ausbildung in den wesentlichen Grundzügen einer Ausbildung nach diesem Gesetz entspricht.

(2) Die Befristete Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit von höchstens 3 Jahren erteilt oder verlängert werden. Eine Befristete Erlaubnis darf ausnahmsweise über 3 Jahre hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn dies im Interesse der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung liegt. Das gleiche gilt für ausländische Antragsteller, die

1. unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind,
2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen,
3. mit Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet sind, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung sind, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die sie selbst nicht beseitigen können.

(3) Personen, denen eine Befristete Erlaubnis nach den vorstehenden Vorschriften erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Angehörigen des Berufs, für dessen vorübergehende Ausübung ihnen die Befristete Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 5

Ausbildung und staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern bei ganztägiger Ausbildung jeweils mindestens drei Jahre oder bei berufsbegleitender Ausbildung jeweils minde-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

bation ruht, für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weitergeführt werden kann.

(4) Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

§ 4

unverändert

§ 5

Ausbildung und staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern bei ganztägiger Ausbildung jeweils mindestens drei Jahre oder bei berufsbegleitender Ausbildung jeweils minde-

Entwurf

stens fünf Jahre. Die Ausbildungen bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen begleitet wird. Während der praktischen Tätigkeit sind die Ausbildungsteilnehmer unter Anleitung und Aufsicht von Ausbildern tätig. Die Ausbildungen schließen jeweils mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere im In- oder Ausland erworbene abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 sind

1. bei einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten eine im Inland bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule oder eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom im Studiengang Psychologie oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie,
2. bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Voraussetzung nach Nummer 1 oder die im Inland bestandene Abschlußprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6

Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 werden an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als Ausbildungsstätten für Psychotherapie

Beschlüsse des 15. Ausschusses

stens fünf Jahre. Die Ausbildungen bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen begleitet wird. **Die Gesamtstundenzahl der theoretischen Ausbildung beträgt mindestens 600 Stunden. Zur praktischen Ausbildung gehören mindestens zehn Patientenbehandlungen im Umfang von mindestens 600 Stunden.** Während der praktischen Tätigkeit sind die Ausbildungsteilnehmer unter Anleitung und Aufsicht von Ausbildern tätig. Die Ausbildungen schließen jeweils mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(2) unverändert

(3) Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 sind

1. bei einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten eine im Inland bestandene Abschlußprüfung, **die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat,** im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule oder eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom im Studiengang Psychologie oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie,
2. bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Voraussetzung nach Nummer 1 oder die im Inland bestandene Abschlußprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium.

Die Abschlußprüfung nach Nummer 1 muß das Fach Klinische Psychologie einschließen. § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6

Ausbildungsstätten

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind.

(2) Einrichtungen sind als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie anzuerkennen, wenn

1. in der Einrichtung Patienten, die an *den in § 1 Abs. 4 Satz 2 genannten* psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren stationär oder ambulant behandelt werden, wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Kinder und Jugendliche handeln muß,
2. in der Einrichtung für die Ausbildung geeignete Patienten nach Art und Zahl in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
3. die Einrichtung über eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothek verfügt,
4. in der Einrichtung mehrere Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und *in der Psychotherapie weitergebildete Ärzte* für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte zur Verfügung stehen,
5. die Ausbildung auf der Grundlage von Ausbildungsplänen durchgeführt wird, die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 8 dieses Gesetzes erstellt worden sind, und
6. die Einrichtung sowohl die Anleitung und Aufsicht der Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit übernimmt als auch die begleitenden praktischen und theoretischen Unterrichtsveranstaltungen durchführt.

(3) Kann die praktische Tätigkeit an der Einrichtung selbst nicht vollständig durchgeführt werden, so muß gewährleistet sein, daß eine andere Einrichtung, die über ausreichende Möglichkeiten für den praktischen Einsatz von Ausbildungsteilnehmern verfügt, in Abstimmung mit ihr diese Ausbildungsaufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt. Falls die Einrichtung die Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nur teilweise übernehmen kann, so muß gewährleistet sein, daß eine andere Einrichtung, die über geeignetes Unterrichtspersonal verfügt, in Abstimmung mit ihr die übrigen Unterrichtsveranstaltungen durchführt. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 4 gelten auch für die in diesem Absatz genannten Einrichtungen.

(2) Einrichtungen sind als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie anzuerkennen, wenn

1. in der Einrichtung Patienten, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren stationär oder ambulant behandelt werden, wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Kinder und Jugendliche handeln muß,
2. unverändert
3. unverändert
4. in der Einrichtung mehrere **geeignete** Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte **für das jeweilige Fach qualifizierte Ärzte** zur Verfügung stehen,

5. unverändert

6. unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 7

Ausschluß der Geltung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 8

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 1) zu regeln. Die Rechtsverordnungen sollen auch Vorschriften über die für die Erteilung der *Erlaubnisse* nach § 2 Abs. 1 bis 3 notwendigen Nachweise, über die Urkunden für die *Erlaubnisse* nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 und über die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 enthalten.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind jeweils auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten in der Psychotherapie vermittelt, die für die eigenverantwortliche und selbständige Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich sind.

(3) In den Rechtsverordnungen ist jeweils vorzusehen, daß die Ausbildungen sich auf die Vermittlung von *eingehenden Kenntnissen* wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, *insbesondere der tiefenpsychologisch/analytischen Psychotherapie und der Verhaltenstherapie* sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zu erstrecken hat. Es ist zu regeln, wie die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit einzusetzen sind, insbesondere welche Patienten sie während dieser Zeit zu betreuen haben. Dabei ist vorzuschreiben, daß die praktische Tätigkeit für die Dauer mindestens eines Jahres durchgehend an einer psychiatrischen *Klinik* und für die Dauer von mindestens sechs Monaten durchgehend an einer von einem Sozialversicherungsträger oder Träger der *Freien Wohlfahrtspflege* anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, abzuleisten ist. In den Rechtsverordnungen ist ferner festzulegen, daß mindestens sechs Monate bei ganztägiger und zwölf Monate bei berufsbegleitender Ausbildung auf die theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen entfällt.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 7

unverändert

§ 8

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 1) zu regeln. Die Rechtsverordnungen sollen auch Vorschriften über die für die Erteilung der **Approbationen** nach § 2 Abs. 1 bis 3 notwendigen Nachweise, über die Urkunden für die **Approbationen** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und über die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 enthalten.

(2) unverändert

(3) In den Rechtsverordnungen ist jeweils vorzusehen, daß die Ausbildungen sich auf die Vermittlung **eingehender Grundkenntnisse** in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zu erstrecken hat. Es ist zu regeln, wie die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit einzusetzen sind, insbesondere welche Patienten sie während dieser Zeit zu betreuen haben. Dabei ist vorzuschreiben, daß die praktische Tätigkeit für die Dauer mindestens eines Jahres durchgehend an einer psychiatrischen **klinischen Einrichtung, an der psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden** und für die Dauer von mindestens sechs Monaten durchgehend an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, abzuleisten ist. In den Rechtsverordnungen ist ferner festzulegen, daß mindestens sechs Monate bei ganztägiger und zwölf Monate bei berufsbegleitender Ausbildung auf die theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen entfällt.

Entwurf

(4) Die Rechtsverordnungen sollen ferner die Möglichkeiten für eine Unterbrechung der Ausbildungen regeln. Sie können auch Vorschriften über die Anrechnung von Ausbildungen enthalten, die im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen worden sind (§ 5 Abs. 2).

(5) Für die staatlichen Prüfungen ist vorzusehen, daß sie sich auf eingehende *Kenntnisse in der tiefenpsychologisch/analytischen Psychotherapie sowie der Verhaltenstherapie* und schwerpunktmäßig auf das Verfahren zu erstrecken haben, das Gegenstand der vertieften Ausbildung gewesen ist (Absatz 3 Satz 1). Ferner ist zu regeln, daß die Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen ist, in die jeweils zwei Mitglieder zu berufen sind, die nicht Lehrkräfte derjenigen Ausbildungsstätte sind, an der die Ausbildung erworben wurde.

§ 9

Gebührenordnung bei Privatbehandlung

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Leistungserbringer und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung abgelegt hat. Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12, nach § 2 Abs. 2 und 3 und nach § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll.

(2) Die Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an der Ausbildung teilzunehmen beabsichtigt.

(3) Die Entscheidungen nach § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.

(4) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Für die staatlichen Prüfungen ist vorzusehen, daß sie sich auf eingehende **Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren** und schwerpunktmäßig auf das Verfahren zu erstrecken haben, das Gegenstand der vertieften Ausbildung gewesen ist (Absatz 3 Satz 1); **ferner erstrecken sich die Prüfungen auf die medizinischen Ausbildungsinhalte**. Ferner ist zu regeln, daß die Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen ist, in die jeweils zwei Mitglieder zu berufen sind, die nicht Lehrkräfte derjenigen Ausbildungsstätte sind, an der die Ausbildung erworben wurde.

§ 9

unverändert

§ 10

Zuständigkeiten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Entscheidungen nach § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. **Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 3 Abs. 4.**

(4) unverändert

Entwurf

(5) Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 11

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ohne Befristete Erlaubnis zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 4 die Bezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ oder
2. ohne Erlaubnis zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder ohne Befristete Erlaubnis zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 4 die Bezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“

führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 DM geahndet werden.

§ 12

Übergangsvorschrift

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ohne Arzt zu sein, im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung an der psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten im Delegationsverfahren nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 3. Juli 1987 — BAnz Nr. 156 Beilage Nr. 156 a —, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 1993 — BAnz Nr. 49 S. 2178), als Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mitwirkt oder die Qualifikation für eine solche Mitwirkung erfüllt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine *Erlaubnis* für die Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eine *Erlaubnis* zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Das gleiche gilt für Personen, die die für eine solche Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation innerhalb von drei Jahren bei ganztägiger, innerhalb von fünf Jahren bei berufsbegleitender Ausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Diplompsychologe eine Weiterbil-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(5) unverändert

§ 11

Wissenschaftliche Anerkennung

Soweit nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für die Entscheidung einer zuständigen Behörde ist, soll die Behörde ihre Entscheidung auf Grundlage eines Gutachtens der Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Bundesebene sowie der Bundesärztekammer oder eines von diesen Organisationen gebildeten gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats treffen.

§ 12

Übergangsvorschrift

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ohne Arzt zu sein, im Rahmen der **vertragsärztlichen** Versorgung an der psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten im Delegationsverfahren nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 3. Juli 1987 — BAnz Nr. 156 Beilage Nr. 156 a —, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. August 1993 — BAnz Nr. 226 S. 10429), als Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mitwirkt oder die Qualifikation für eine solche Mitwirkung erfüllt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine **Approbation** für die Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder eine **Approbation** zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Das gleiche gilt für Personen, die die für eine solche Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation innerhalb von drei Jahren bei ganztägiger, innerhalb von fünf Jahren bei berufsbegleitender Ausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Diplompsychologe eine Weiterbil-

Entwurf

derung zum „Fachpsychologen in der Medizin“ nach den Vorschriften der Anweisung über das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981 (Verf. u. Mitt. MfG DDR Nr. 4 S. 61) erfolgreich abgeschlossen hat oder innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Weiterbildung erfolgreich abschließt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine *Erlaubnis* zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die dreijährige Weiterbildung in beiden Fällen *ausschließlich* auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie ausgerichtet war.

(3) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule, die *im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine psychotherapeutische Zusatzausbildung von mindestens drei Jahren erfolgreich abgeschlossen haben*, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine *Erlaubnis* zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn sie *im Rahmen der Regelung der Techniker Krankenkasse zur psychotherapeutischen Behandlung durch Diplom-Psychologen vom 1. Oktober 1990 mindestens fünf Jahre lang an der Versorgung von Versicherten mitgewirkt haben*. Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis der *fünfjährigen Mitwirkung* nicht erfüllen, erhalten die *Erlaubnis* nur dann, wenn sie bis zum 31. Dezember 1995 *einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer psychotherapeutischen Fortbildungsveranstaltung von mindestens 40 Stunden, die auf die Verfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ausgerichtet ist, erbringen*.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

derung zum „Fachpsychologen in der Medizin“ nach den Vorschriften der Anweisung über das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981 (Verf. u. Mitt. MfG DDR Nr. 4 S. 61) erfolgreich abgeschlossen hat oder innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Weiterbildung erfolgreich abschließt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine **Approbation** zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn die dreijährige Weiterbildung in beiden Fällen **vorwiegend** auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie ausgerichtet war.

(3) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine **Approbation** zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie **vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 an der Versorgung von Versicherten einer Krankenkasse mitgewirkt haben oder deren Leistungen während dieser Zeit von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe vergütet worden sind**. Voraussetzung für die Erteilung der **Approbation** nach Satz 1 ist ferner, daß die Antragsteller

1. **während des Zeitraums nach Satz 1 mindestens 4000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle sowie**
2. **mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren**

nachweisen. Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis **nach Satz 1 zweiter Halbsatz oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1** nicht erfüllen, erhalten die **Approbation** nur dann, wenn sie bis zum 31. Dezember 1995 **nachweisen, daß sie**

1. **mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben,**
2. **mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens je 50 Behandlungsstunden abgeschlossen haben,**
3. **mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren abgeleistet haben und**
4. **am 20. Juli 1993 bereits für die Krankenkasse tätig waren oder ihre Leistungen zu diesem Zeitpunkt von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe vergütet worden sind.**

Entwurf

(4) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule, *die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine psychotherapeutische Zusatzausbildung von mindestens drei Jahren erfolgreich abgeschlossen haben und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens acht Jahre*

1. *als Angestellte oder Beamte in einer psychotherapeutischen Einrichtung psychotherapeutisch tätig waren oder*
2. *an der psychotherapeutischen Behandlung von Privatpatienten mitgewirkt haben,*

erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine *Erlaubnis* zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine **Approbation** zur Ausübung des Berufs der Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, **wenn sie bis zum 31. Dezember 1995 nachweisen, daß sie vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 als Angestellte oder Beamte**

1. **in einer psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Einrichtung vorwiegend psychotherapeutisch tätig waren, oder**
2. **hauptberuflich psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt haben.**

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist ferner, daß die Antragsteller bis zum 31. Dezember 1995 nachweisen, daß sie

1. **in dem Zeitraum nach Satz 1 mindestens 4000 Stunden einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik und Fallbesprechungen psychotherapeutisch tätig waren oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben und**
2. **mindestens 140 Stunden theoretische Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben.**

Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis der fünfjährigen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, wird die Approbation nur erteilt, wenn sie am 31. Dezember 1995 nachweisen, daß sie

1. **mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben,**
2. **mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens je 50 Behandlungsstunden abgeschlossen haben,**
3. **mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben und**
4. **spätestens am 20. Juli 1993 ihre psychotherapeutische Beschäftigung aufgenommen haben.**

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

1. In § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die ärztliche Behandlung umfaßt auch die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit. Die Behandlung im Sinne des Satzes 1 kann auch von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten) *im Rahmen eines Kooperationsverfahrens* entsprechend der Richtlinien nach § 92 durchgeführt werden, soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung nach § 134a zugelassen sind *und ein aufgrund der Richtlinien nach § 92 Abs. 6 hierzu berechtigter Vertragsarzt spätestens nach der ersten Sitzung psychiatrische Ursachen der Erkrankung oder eine ausschließlich somatisch bedingte Erkrankung ausgeschlossen sowie die Indikation für die psychotherapeutische Behandlung festgestellt oder bestätigt hat.*“

2. Nach § 28 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 28 a

Kostenerstattung
bei psychotherapeutischer Behandlung

(1) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf einen Zuschuß von 75 vom Hundert der berechnungsfähigen Kosten der psychotherapeutischen Behandlung einer Krankheit; vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben Versicherte Anspruch auf volle Kostenübernahme.

(2) Bei einer von Vertragsärzten durchgeführten psychotherapeutischen Behandlung erfüllt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht nach Absatz 1, indem sie den von ihr zu tragenden Anteil an den berechnungsfähigen Kosten an die Kassenärztliche Vereinigung zahlt. Die Zahlung an die zur Annahme verpflichtete Kassenärztliche Vereinigung erfolgt mit befreiender Wirkung. Der erbringende Arzt hat in Höhe des von der Krankenkasse zu tragenden Kostenanteils keinen Zahlungsanspruch gegenüber dem Versicherten.

(3) Bei einer von Psychotherapeuten durchgeführten psychotherapeutischen Behandlung gilt Absatz 2 entsprechend; an die Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung tritt die Verrechnungsstelle nach § 85a Abs. 5.“

3. § 61 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den von den Versicherten zu tragenden Teil der berechnungsfähigen Kosten

- a) bei der Versorgung mit Zahnersatz sowie
- b) bei der psychotherapeutischen Behandlung zu übernehmen und“

1. In § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die ärztliche Behandlung umfaßt auch die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit. Die Behandlung im Sinne des Satzes 1 kann auch von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten) entsprechend den Richtlinien nach § 92 durchgeführt werden, soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung nach § 134a zugelassen sind. **Spätestens nach der zweiten Sitzung hat der Psychotherapeut vor Fortsetzung der Behandlung einen Konsiliarbericht eines Vertragsarztes einzuholen, der eine abgeschlossene psychotherapeutische Weiterbildung hat.**“

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
<p>4. In § 62 wird nach Absatz 2a folgender Absatz eingefügt:</p> <p>„(2b) Die Krankenkasse hat den vom Versicherten zu tragenden Teil der berechnungsfähigen Kosten bei der Versorgung nach § 28 Abs. 3 zu übernehmen, soweit er das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt nach § 61 und der zur vollständigen Befreiung nach § 61 maßgebenden Einnahmegrenze übersteigt. Der vom Versicherten nach Satz 1 zu tragende Teil darf den vom Versicherten nach § 28a Abs. 1 zu tragenden Teil nicht überschreiten.“</p>	4. unverändert
<p>5. In § 69 wird nach dem Wort „Zahnärzten,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.</p>	5. unverändert
<p>6. Nach § 71 wird die Überschrift des Zweiten Abschnitts wie folgt gefaßt:</p> <p style="text-align: center;">„Zweiter Abschnitt Beziehungen zu Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten“</p>	6. unverändert
<p>7. Nach § 85 wird folgender Paragraph eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 85 a Vergütung der Leistungen von Psychotherapeuten</p> <p>(1) Für die Vergütung der von Psychotherapeuten erbrachten Leistungen gilt der einheitliche Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen nach § 87 Abs. 2.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung, erstmals für das Jahr 1996, das für die Gesamtheit der von Psychotherapeuten erbrachten psychotherapeutischen Leistungen nach § 28 Abs. 3 zu entrichtende Vergütungsvolumen sowie, unter Beachtung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität (§ 141 Abs. 2), dessen Veränderung für das jeweils folgende Kalenderjahr.</p> <p>(3) Das Vergütungsvolumen nach Absatz 2 wird für das Jahr 1996 auf der Grundlage der Ausgaben der Krankenkassen im Jahr 1995 für von Psychotherapeuten erbrachte Leistungen bestimmt; es darf einen Betrag nicht überschreiten, der einem Anteil von 1,25 vom Hundert an den Ausgaben der Krankenkassen für die Gesamtheit der vertragsärztlichen Leistungen nach § 85 Abs. 3 Satz 2 im Jahr 1995 entspricht.</p> <p>(4) Die nach Absatz 2 zu bestimmende Veränderung des Vergütungsvolumens darf in den Jahren 1997 und 1998 den Vomhundertsatz nicht überschreiten, um den sich die nach den §§ 270</p>	<p>7. Nach § 85 wird folgender Paragraph eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 85 a Vergütung der Leistungen von Psychotherapeuten</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, erstmals für das Jahr 1996, das für die Gesamtheit der von Psychotherapeuten erbrachten psychotherapeutischen Leistungen nach § 28 Abs. 3 zu entrichtende Vergütungsvolumen sowie, unter Beachtung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität (§ 141 Abs. 2), dessen Veränderung für das jeweils folgende Kalenderjahr.</p> <p>(3) Das Vergütungsvolumen nach Absatz 2 wird für das Jahr 1996 auf der Grundlage der Ausgaben der Krankenkassen im Jahr 1995 für von Psychotherapeuten erbrachte Leistungen bestimmt; es darf einen Betrag nicht überschreiten, der einem Anteil von 1,25 vom Hundert an den Ausgaben der Krankenkassen für die Gesamtheit der vertragsärztlichen Leistungen nach § 85 Abs. 1 im Jahr 1995 entspricht.</p> <p>(4) Die nach Absatz 2 zu bestimmende Veränderung des Vergütungsvolumens darf in den Jahren 1997 und 1998 den Vomhundertsatz nicht überschreiten, um den sich die nach den §§ 270</p>

Entwurf

und 270 a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied verändern. Eine Überschreitung *dieses* Vomhundertsatzes aufgrund einer Erhöhung der Zahl der abgerechneten Leistungen ist zulässig, soweit das Vergütungsvolumen den in Absatz 3 genannten Betrag nicht überschreitet. Nach § 13 von Krankenkassen an Versicherte erstattete Beträge sind Bestandteil des Vergütungsvolumens.

(5) Die Spitzenverbände der Krankenkassen bilden eine gemeinsame Verrechnungsstelle, gegen die die Psychotherapeuten einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für nach § 28 Abs. 3 erbrachte Leistungen haben. Die Verrechnungsstelle verteilt das Vergütungsvolumen nach Absatz 3 an die Psychotherapeuten. Bei der Verteilung sind Art und Umfang der Leistungen der Psychotherapeuten zugrunde zu legen.

8. In § 91 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Bei Entscheidungen über die Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zur psychotherapeutischen Versorgung wirken drei zusätzliche Mitglieder, die von den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten bestellt werden, im Bundesausschuß beratend mit. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Richtlinien nach Satz 1 bildet der Bundesausschuß einen Arbeitsausschuß, der sich zu je einem Viertel aus Vertretern der Ärzte und Psychotherapeuten und zur Hälfte aus Vertretern der Krankenkassen zusammensetzt.“

9. § 92 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) In den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sind insbesondere zu regeln:

1. Das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren, das Antrags- und Gutachterverfahren sowie Art, Umfang und Durchführung der Behandlung;
2. die fachlichen Anforderungen an den Arzt, der die Mitwirkung eines Psychotherapeuten herbeiführen darf.“

Beschlüsse des 15. Ausschusses

und 270 a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied verändern. Eine Überschreitung **des in Satz 1 genannten** Vomhundertsatzes auf Grund einer Erhöhung der Zahl der abgerechneten Leistungen ist zulässig, soweit das Vergütungsvolumen den in Absatz 3 genannten **Anteil am Vergütungsvolumen für die vertragsärztlichen Leistungen** nicht überschreitet. **Das Bundesministerium für Gesundheit kann in den Jahren 1996, 1997 und 1998 bei einer Entwicklung mit erheblicher Folgewirkung für die psychotherapeutische Versorgung zur Gewährleistung der notwendigen Versorgung das in Absatz 2 genannte Vergütungsvolumen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über den in Absatz 3 genannten Anteil am Vergütungsvolumen für die vertragsärztlichen Leistungen hinaus erhöhen.**

(5) Die Spitzenverbände der Krankenkassen bilden eine gemeinsame Verrechnungsstelle, gegen die die Psychotherapeuten einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für nach § 28 Abs. 3 erbrachte Leistungen haben. Die Verrechnungsstelle verteilt das Vergütungsvolumen nach Absatz 2 an die Psychotherapeuten. Bei der Verteilung sind Art und Umfang der Leistungen der Psychotherapeuten zugrunde zu legen.

8. In § 91 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Für Entscheidungen über die Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 **in Verbindung mit § 92 Abs. 6** zur psychotherapeutischen Versorgung **wird der Bundesausschuß zusätzlich um zwei Vertreter der Psychotherapeuten sowie einen Vertreter der Ersatzkassen und einen Vertreter der Betriebskrankenkassen erweitert. Die Vertreter der Psychotherapeuten werden vom Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag der für die beruflichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten berufen. Für die Berufung der zusätzlichen Vertreter der Krankenkassen gilt Absatz 2 entsprechend.**“

9. § 92 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) In den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 **ist** insbesondere das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren, das Antrags- und Gutachterverfahren sowie Art, Umfang und Durchführung der Behandlung zu regeln. **Sie sind erstmalig bis zum 31. Dezember 1994 zu beschließen und treten am 1. Januar 1996 in Kraft.**“

Entwurf

10. Nach § 134 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 134 a

Zulassung von Psychotherapeuten

(1) Psychotherapeutische Behandlung darf außer von Ärzten nur von zugelassenen Psychotherapeuten erbracht werden.

(2) Zuzulassen ist, wer

1. die *Erlaubnis zur Berufsausübung* nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes besitzt; *Artikel 1 § 12 des Psychotherapeutengesetzes gilt nicht,*

2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und

3. die für die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen und Richtlinien anerkennt.

(3) Die Zulassung wird gemeinsam und einheitlich von den *Spitzenverbänden* der Krankenkassen erteilt; sie berechtigt und verpflichtet zur psychotherapeutischen Behandlung von Versicherten. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Psychotherapeut.

(4) An der psychotherapeutischen Versorgung mitwirkende Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Richtlinien nach den §§ 92 und 135 Abs. 3 einzuhalten.

(5) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder der Psychotherapeut seine Pflichten gröblich verletzt.“

Beschlüsse des 15. Ausschusses

10. Nach § 134 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 134 a

Zulassung von Psychotherapeuten

(1) unverändert

(2) Zuzulassen ist, wer

1. die **Approbation** nach den §§ 2 oder 12 des Psychotherapeutengesetzes besitzt **und nachweist, daß er**

a) theoretisch in Verfahren ausgebildet ist, die in der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind und

b) in diesen Verfahren hinreichende praktische Erfahrungen besitzt,

2. unverändert

3. unverändert

(3) Die Zulassung wird gemeinsam und einheitlich von den **Landesverbänden** der Krankenkassen **und den Verbänden der Ersatzkassen** erteilt; sie berechtigt und verpflichtet zur psychotherapeutischen Behandlung von Versicherten. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Psychotherapeut.

(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam geben Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 2 ab. Die für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten auf Bundesebene sollen gehört werden.

(5) An der psychotherapeutischen Versorgung mitwirkende Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Richtlinien nach den §§ 92 und 135 Abs. 3 einzuhalten.

(6) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder der Psychotherapeut seine Pflichten gröblich verletzt.“

10a. In § 136 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Krankenkassen dürfen die Qualität der von den Psychotherapeuten erbrachten Leistungen im Einzelfall durch Stichproben, deren Auswahl, Umfang und Verfahren gemeinsam und einheitlich von den Spitzenverbänden der Krankenkassen festgelegt werden, prüfen. Für die Prüfung gelten die Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

10b. Nach § 285 wird folgender Paragraph eingefügt:**„§ 285 a****Sozialdaten bei der Verrechnungsstelle**

(1) Die gemeinsame Verrechnungsstelle der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 85 a Abs. 5 darf Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Psychotherapeuten nur erheben und speichern, soweit dies für die Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

(2) Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Versicherten darf die gemeinsame Verrechnungsstelle nach § 85 a Abs. 5 nur erheben und erfassen, soweit dies für die Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

(3) § 285 Abs. 3 gilt entsprechend.“

10c. In § 286 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Vereinigungen“ die Worte „und die Verrechnungsstelle nach § 85 a Abs. 5“ eingefügt.**11. In § 291 wird nach Absatz 4 folgender Absatz angefügt:**

„(5) Absatz 1 gilt für die Versorgung durch Psychotherapeuten entsprechend. Das Nähere bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen in gemeinsam erstellten Richtlinien.“

11. In § 291 wird nach Absatz 4 folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Versorgung durch Psychotherapeuten entsprechend. Das Nähere bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen in gemeinsam erstellten Richtlinien.“

12. In § 295 wird nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

(6) Für die Abrechnung der Leistungen der Psychotherapeuten gilt Absatz 1 entsprechend. Das Nähere über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen in gemeinsam erstellten Richtlinien.

12. Nach § 302 wird folgender Paragraph eingefügt:**„§ 302 a****Abrechnung der Leistungen der Psychotherapeuten**

(1) Die Psychotherapeuten, die einen Anspruch auf Vergütung nach § 85 a haben, sind verpflichtet,

- 1. in den Abrechnungsunterlagen die von ihnen erbrachten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung mit Diagnosen,**
- 2. in den Abrechnungsunterlagen sowie auf den Vordrucken für die psychotherapeutische Behandlung ihre von der Verrechnungsstelle festzulegende Psychotherapeutennummer sowie Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 maschinenlesbar**

aufzuzeichnen und an die Verrechnungsstelle nach § 85 a Abs. 5 zu übermitteln. § 295 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Die gemeinsame Verrechnungsstelle der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 85 a Abs. 5 übermittelt die Unterlagen nach Absatz 1 an die jeweils zuständige Krankenkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und 10 sowie § 136 Abs. 3. Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben der Verrechnungsstelle nicht mehr erforderlich sind.

(3) Das Nähere über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen in gemeinsam und einheitlich erstellten Richtlinien, die von den Psychotherapeuten zu beachten sind.“

Artikel 3

Übergangsvorschrift zu Artikel 2

Zuzulassen nach § 134 a ist,

1. wer

a) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung an der psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten im Delegationsverfahren nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 3. Juli 1987 — BAnz. Nr. 156 Beilage Nr. 156a —, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 1993 — BAnz. Nr. 49 S. 2178) als Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mitwirkt oder die Qualifikation für eine solche Mitwirkung erfüllt, oder

b) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die für eine solche Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation innerhalb von drei Jahren bei ganztägiger oder innerhalb von fünf Jahren bei berufsbegleitender Ausbildung erwirbt;

2. wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Diplompsychologe eine Weiterbildung zum „Fachpsychologen in der Medizin“, nach den Vorschriften der Anweisung über das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981 (Verf. u. Mitt. MfG DDR Nr. 4 S. 61) erfolgreich abgeschlossen hat oder innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Weiterbildung erfolgreich abschließt, wenn in beiden Fällen die dreijährige Weiterbildung ausschließlich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie ausgerichtet war;

3. wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit einer bestandenen Abschlußprüfung im

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407), wird wie folgt geändert:

In § 132 a Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zahnarzt“ die Worte „Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut,“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule eine psychotherapeutische Zusatzausbildung von mindestens drei Jahren erfolgreich abgeschlossen und mindestens fünf Jahre lang an der Versorgung von Versicherten im Rahmen der Regelung der Techniker Krankenkasse zur psychotherapeutischen Behandlung durch Diplom-Psychologen vom 1. Oktober 1990 mitgewirkt hat.“

Artikel 4**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407), wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 1 Nr. 3 und § 97 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Zahnärzte“ die Worte „Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

In § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c werden nach dem Wort „Zahnärzte“ die Worte „Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 6**Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen**

Dem § 11 der Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1980 (BGBl. I S. 282), wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für die in § 91 Abs. 2 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 7

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 8 Abs. 1, § 9 und § 12 Abs. 3 *Satz 2 tritt* am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(1) Artikel 1 § 8 Abs. 1, § 9, § 11 und § 12 Abs. 3 **und 4 sowie Artikel 2 Nr. 8 und 9 treten** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid)

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5890 — und den Antrag der Fraktion der SPD in seiner 182. Sitzung am 21. Oktober 1993 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde auch dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfahl in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 1994 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung zuzustimmen und den Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert erstatten.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 72. Sitzung am 27. Oktober 1993 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung, zu der die Allgemeine Ärztliche Gesellschaft für Psychotherapie, Arbeitsgemeinschaft Psychotherapeutengesetz, Arbeitsgemeinschaft Psychotherapeutischer Fachverbände, Berufsverband der Deutschen Nervenärzte e. V., Berufsverband Deutscher Psychologen e. V., Bundesärztekammer, Bundesknappschaft, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Bundesverband der Innungskrankenkassen, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Bundesverband der Ortskrankenkassen, Deutsche Ärztliche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie, Deutsche Gesellschaft für Neurologie und Psychiatrie, Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V., Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Deutsche Gesellschaft für Psychotherapeutische Medizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpsychiatrie, Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie, Deutscher Psychotherapeutenverband e. V., Evangelische Kirche in Deutschland, Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und Medizinische Psychologie e. V., Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie e. V., Hartmannbund, Katholische Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik, Kassenärztliche Bundesvereinigung, Kommissariat der deutschen Bischöfe, Marburger Bund, Sektion Klinische Psychologie im BDP,

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Verband der Krankenhauspsychologen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe e. V., Verband der niedergelassenen Ärzte e. V., Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten e. V., Vereinigung der Kassenpsychotherapeuten e. V., Frau Dr. Karin Bell, Herr Dr. Hermann-Josef Berk, Frau Dr. Ilona Bodnar, Herr Dr. Heinrich Buberl, Herr Dinkelbach, Frau Dr. Bärbel Grygier, Herr Dr. Rudolf Haarstrick, Herr Gert Höhner, Frau Dr. Astrid Neuy-Bartmann, Herr Prof. Dr. Picker, Herr Carsten Rummel, Frau Anne-Marie Schlösser und Herr Dr. Wolf-D. Stelzner geladen waren, fand in der 75. Sitzung am 10. November 1993 statt. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Der Ausschuß für Gesundheit setzte die Beratung in seiner 83. und 84. Sitzung fort und schloß sie in der 85. Sitzung am 2. Februar 1994 ab. Dabei hat er dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt und den Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs und des Antrags

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Durch den Gesetzentwurf sollen die neuen Heilberufe des „Psychologischen Psychotherapeuten“ und des „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ geregelt und die gesetzlichen Grundlagen für eine eigenverantwortliche heilberufliche Tätigkeit der Angehörigen dieser Berufe geschaffen werden.

Den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten sollen nur Diplompsychologen mit einem Universitäts- oder diesem gleichstehenden Abschluß ergreifen können. Bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten soll auch der erfolgreiche Abschluß eines Studienganges der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zur Ausbildung ermöglichen, weil die Ausbildung in diesen Studiengängen in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigt.

Die Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ wird gewählt, weil die Bezeichnung „Psychotherapeut“ eindeutig den Inhalt der Berufstätig-

keit erkennen läßt und den heilberuflichen Charakter des Berufs zum Ausdruck bringt. Die Angehörigen der durch das Gesetz zu regelnden Berufe sind Angehörige eines eigenen Heilberufs. Zur Unterscheidung von psychotherapeutisch tätigen Ärzten und damit im Interesse der notwendigen Information des Publikums soll aber der Bezeichnung „Psychotherapeut“ das Adjektiv „Psychologischer“ hinzugefügt werden, das auf die Vorbildung der Berufsangehörigen hinweist.

Bei den „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ kann die herkömmliche Bezeichnung übernommen werden, da sie sich seit längerem als eigenständige Berufsbezeichnung für einen verhältnismäßig klar abgegrenzten Personenkreis eingebürgert hat.

Das Gesetz definiert, was Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes sein soll (§ 1 Abs. 3). Die Berufsbefugnis soll nur psychotherapeutische Behandlungen abdecken, die „mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren“ zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert vorgenommen werden. Die Beschränkung der Berechtigung auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren soll verhindern, daß die Befugnis zur Ausübung von Psychotherapie zu Scharlatanerie mißbraucht wird.

Die fachliche Eignung für die Ausbildung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten soll durch eine mindestens dreijährige ganztägige oder fünfjährige berufsbegleitende Ausbildung in der Psychotherapie erworben werden, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Zugang zu dieser Ausbildung sollen Personen haben, die ein Studium der Psychologie an einer Universität oder eine gleichstehende Hochschule erfolgreich absolviert haben.

Auch die psychotherapeutische Ausbildung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten soll mindestens drei Jahre bei ganztägiger und mindestens fünf Jahre bei berufsbegleitender Ausbildung umfassen und mit dem Bestehen einer staatlichen Prüfung abschließen. Eine solche Ausbildung können Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule oder einer bestandenen Abschlußprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erwerben.

Der Ausschuß hat eine Reihe von Änderungsanträgen angenommen. Durch das Ersetzen der Erlaubnis durch die Approbation und die Einführung der Konsiliarregelung soll das Ziel der Gleichberechtigung für die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erreicht werden. Weiter wurden der Indikationskatalog gestrichen und die Budgetierungsregelungen wie auch die Übergangsregelungen geändert.

b) Antrag der Fraktion der SPD

Der Antrag der Fraktion der SPD forderte unter anderem:

Verzicht auf eine zusätzliche Selbstbeteiligung bei psychotherapeutischen Leistungen,

Möglichkeit eines Zulassungsvertrags nach Bedarfsgesichtspunkten zwischen den Psychotherapeuten und den jeweiligen Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene.

Vergütungsverhandlungen und die Abrechnung der Vergütung für den Bereich der Psychotherapeuten sollen auf der Ebene des Landesverbandes zwischen den Beteiligten stattfinden,

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollen in begründeten Fällen auch von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten behandelt werden können.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß begrüßte den Gesetzentwurf grundsätzlich. Er erfülle den langgehegten Wunsch der Psychotherapeuten zur Zulassung zur Versorgung von Patienten im System der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Ausschuß stellte fest, der Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten solle auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, daß eine ausufernde Kostenbelastung der gesetzlichen Krankenversicherung vor allem vor dem Hintergrund des Gesundheitsstrukturgesetzes, das in vielen Bereichen Budgetierungen eingeführt habe, auf jeden Fall vermieden werden müsse. Deshalb sehe das Gesetz für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten ebenfalls für den Bereich der psychotherapeutischen Behandlung eine Phase strikter Budgetierung vor, nach deren Auslaufen das Vergütungsvolumen für Psychotherapeuten dann — wie bereits das Vergütungsvolumen für Ärzte nach dem Auslaufen der strikten Budgetierung im Jahre 1996 — unter Beachtung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität (§ 71 Abs. 1 SGB V) festzusetzen sei. Da der tatsächliche Bedarf nicht abzuschätzen sei — was in der Anhörung auch klar bestätigt worden sei —, könne man nicht eine Bedarfsplanung einführen, wie sie im Gesundheitsstrukturgesetz für die Vertragsärzte vorgesehen sei. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gehen bei der Budgetierung davon aus, daß im Jahre 1996 ein Vergütungsvolumen für die nichtärztlichen Psychotherapeuten zur Verfügung steht, das unter Berücksichtigung der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der GKV dem entspricht, was im Jahr 1993 für die nichtärztliche psychotherapeutische Versorgung zur Verfügung stand.

Sie betonten, die Selbstbeteiligung sei ein weiteres Instrument zur Mengensteuerung und Kostenbegrenzung. Es müsse von Anfang an sichergestellt sein, daß es nicht zu einer unwirtschaftlichen Inanspruchnahme psychotherapeutischer Leistungen komme, wenn diese als eigenständige Leistung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen würde. Dem Vorwurf, daß von dieser Regelung besonders die finanziell schwächer gestellten Personen betroffen seien, hielten sie entgegen,

daß gerade für diesen Personenkreis die Sozialklausel und die gleitende Härtefallregelung greife.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sahen die Einführung einer sozial zumutbaren Selbstbeteiligung nicht nur wegen ihrer mengensteuernden Wirkung als unverzichtbar an. Durch die Selbstbeteiligung werde auch die Eigenverantwortlichkeit und die Motivation des Versicherten gefördert, die Behandlung nicht vor ihrem erfolgreichen Abschluß abzubrechen.

Im übrigen waren die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. der Auffassung, daß den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten Richtungen der Psychotherapie die Möglichkeit eröffnet werden müsse, durch Zusatzbezeichnungen zur Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ besondere Ausbildungs- und Behandlungsschwerpunkte bzw. Ausbildungs- und Behandlungsrichtungen zu kennzeichnen. Dadurch werde insbesondere dem Patienten die Möglichkeit eröffnet, die besondere Qualifikation eines von ihm ausgesuchten Therapeuten zu erkennen. Schließlich hätten auch die Behandler selbst ein berechtigtes Interesse an der Kennzeichnung ihrer besonderen bzw. zusätzlichen Qualifikationen. Da jedoch dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für eine derartige Berufsausübungsregelung fehle, fordern die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die insofern zuständigen Länder auf, landesrechtliche Ausführungsbestimmungen des Inhaltes zu erlassen, daß auch das Führen von Zusatzbezeichnungen für Psychologische Psychotherapeuten ermöglicht wird.

Im übrigen erwarten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., daß der wissenschaftliche Beirat gemäß Artikel 1 § 11 unverzüglich installiert wird, um möglichst bald Konsens darüber herzustellen, welche Verfahren wissenschaftlich anerkannt im Sinne der berufsrechtlichen Regelungen sind. Die neuen Psychiatrierichtlinien sind erstmalig bis zum 31. Dezember 1994 zu beschließen. Damit ist sichergestellt, daß mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften zur psychotherapeutischen Versorgung diese Richtlinien verbindlich sind, so daß insbesondere die Zulassungen nach § 134 a ohne Zeitverzögerung ausgesprochen werden können.

Hinsichtlich der berufsrechtlichen Übergangsregelungen sind die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. der Auffassung, daß es für die 5-Jahres-Frist des § 12 Abs. 3 sowie hinsichtlich der korrespondierenden Vorschriften nicht auf die ununterbrochene Mitwirkung an der psychotherapeutischen Krankenkassenversorgung ankommen könne. Gerade bei Unterbrechungen der Mitwirkung, wie beispielsweise einer Schwangerschaft, komme es nach dem Zweck der Übergangsvorschriften darauf an, daß in diesem Zeitraum (beispielsweise 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1995) die geforderten Qualifikationsnachweise erbracht werden.

Zu der krankensicherungsrechtlichen Zulassungsregelung (§ 134 a SGB V) bekräftigen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. ihre Auffassung, daß es Ziel der Zulassungsregelung sein müsse, daß die Krankenkassen im Rahmen des Bedarfs der von ihnen zu

gewährleistenden psychotherapeutischen Versorgung ihrer Versicherten jeden Psychotherapeuten, der bisher an der Kassenversorgung teilgenommen hat, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, sofern er die Approbation nachweise, die notwendigen Nachqualifikationen in den anerkannten Richtlinienverfahren ermöglichen. Insofern geben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. ihrer Erwartung Ausdruck, daß die Spitzenverbände der Krankenkassen unverzüglich die notwendigen Empfehlungen beschließen. Dabei ist davon auszugehen, daß die theoretischen Anforderungen nicht höher sind als im berufsrechtlichen Teil. Hinsichtlich des Nachweises der praktischen Erfahrungen gehen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. davon aus, daß 10 Fälle á 50 Stunden unter Supervision ausreichend sind. Die Verabschiedung der Empfehlungen der Spitzenverbände ist vordringlich, da die Therapeuten erwarten können, daß sie unverzüglich Klarheit darüber erhalten, wie sie die von den Krankenkassen zu fordernden Nachqualifikationen in zumutbarer Zeit erwerben können.

Bei den vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträgen ging es im wesentlichen um die Ersetzung der Erlaubnis durch die Approbation, um die Streichung des Indikationskatalogs, um die Budgetierungs- und Übergangsregelungen. Weiter wurde der Konsiliarregelung zugestimmt.

Das Konsiliarmodell bedeutet, daß der psychologische Psychotherapeut den Patienten nach Indikationsstellung, maximal nach zwei Sitzungen, an einen ärztlichen Psychotherapeuten (z. B. Arzt oder Facharzt mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie, Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Arzt für psychotherapeutische Medizin) auch mit dem Ziel der organmedizinischen Abklärung überweist, die dieser durchführt bzw. koordiniert. Nach seiner Untersuchung teilt der ärztliche Psychotherapeut dem psychologischen Psychotherapeuten das Ergebnis in seinem Konsiliarbericht mit, ohne daß der Konsiliarbericht bindend ist. Die Rücküberweisung des Patienten ist berufsrechtlich verpflichtend. Die Indikation des psychologischen Psychotherapeuten wird mit diesem Modell nicht im Sinne eines Arztvorbehaltes bestätigt.

Im ärztlichen Bereich ist zur Konsiliaruntersuchung in § 21 Abs. 7 des Bundesmantelvertrages-Ärzte festgelegt, daß die Überweisung zur Konsiliaruntersuchung ausschließlich zur Erbringung diagnostischer Leistungen erfolgt und daß über Art und Umfang dieser diagnostischen Leistungen der Konsiliararzt unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit nach dem medizinischen Erfordernis entscheidet. Das BSG (USK 7017) hat das Konsilium wie folgt umschrieben: „Ein Konsilium ist nach ärztlichem Sprachgebrauch Besprechung zweier oder mehrerer Ärzte nach vorausgegangener Untersuchung des Kranken zwecks Stellung der Diagnose oder Festigung des Heilplans.“

Nach den derzeit geltenden Psychotherapie-Richtlinien muß der Versicherte die psychotherapeutische Behandlung bei seiner Krankenkasse beantragen. Zu diesem Antrag teilt der Arzt vor der Behandlung (nach Abschluß der probatorischen Sitzungen) der Krankenkasse die Diagnose mit, begründet die Indikation und beschreibt Art und Umfang der geplanten Therapie.

Geht man davon aus, daß die zukünftigen Therapie-richtlinien ein entsprechendes Antragsverfahren vorsehen, so wird in diesem Antragsverfahren auch der Bericht des Konsiliararztes von Bedeutung sein.

Es ist durch die angenommenen Änderungsanträge bewußt darauf verzichtet worden, im Gesetz zu definieren, was wissenschaftlich anerkannt sei. Um jedoch in Fällen, in denen die wissenschaftliche Anerkennung psychotherapeutischer Verfahren umstritten ist, eine sachgerechte Klärungsmöglichkeit zu schaffen, wird in Artikel 1 § 11 vorgesehen, daß die jeweils zuständige Behörde ein Gutachten der Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Bundesebene und der Bundesärztekammer einholen soll.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten insbesondere die zusätzliche Selbstbeteiligung, die vorgesehene Budgetierung sowie die Kostenerstattungsregelungen.

Budgetierung sei kein geeignetes Instrument zur Schaffung einer dauerhaften Ausgabenstabilität. In das Gesundheitsstrukturgesetz sei dieses Instrument als eine kurzfristig wirksame Sofortbremsungsmaßnahme aufgenommen worden. Danach sollten die neuen Strukturen eine langfristige Regelung der Ausgaben garantieren. Es sei niemandem zu vermitteln, daß ein 1996 in Kraft tretendes Gesetz mit einer Budgetierungsphase beginnen solle. Es gebe genügend Zeit, geeignete Strukturen — wie das Einkaufsmodell — zu schaffen, die eine Budgetierung überflüssig machten.

Sie schlugen vor, auf Bundesebene zentrale Regelungen zum Beispiel für die Honorare zu schaffen. Der Bedarf werden dann auf Länderebene von den Kassen direkt mit den Psychotherapeuten geregelt. In der Frage der bedarfsgerechten Vertragsgestaltung solle der Selbstverwaltung der Krankenkassen der Vorrang eingeräumt werden.

Heftig wurde von den Mitgliedern der Fraktion der SPD die vorgesehene Selbstbeteiligung kritisiert. Diese sei in höchstem Maße unsozial und benachteilige vor allem die finanziell schlechter Gestellten. Gerade die chronisch psychisch Kranken verfügten zumeist nur über ein geringes Einkommen. Es sei nicht nachvollziehbar, durch die Selbstbeteiligung die psychisch Kranken gegenüber den somatisch Kranken schlechter zu stellen. Hier sei eine Gleichstellung angezeigt. Sie wiesen auch auf die Situation der nicht berufstätigen Frauen hin. Wenn diese einer psychotherapeutischen Behandlung bedürften, seien sie von der Zustimmung des Ehemannes abhängig, da sie über keine eigenen Mittel verfügten.

Deshalb lehnten sie die Selbstbeteiligung ab. In der Ablehnung sahen sie sich durch die Ergebnisse der Anhörung bestätigt. Selbst die Techniker-Krankenkasse, die gezwungenermaßen jetzt noch ein System mit Selbstbeteiligung habe, spreche sich gegen eine gesetzliche Festschreibung der Selbstbeteiligung aus. Sie befürchteten auch, daß mit der Selbstbeteiligung bei der psychotherapeutischen Versorgung ein genereller Einstieg in die Selbstbeteiligung bei der ambulanten Versorgung verbunden sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten, Psychotherapie müsse den psychopathologischen und vor allem den entwicklungspsychologischen Besonderheiten des Kindes- und Jugendalters angepaßt sein und könne sich nicht an starren Altersgrenzen orientieren. Der Zustand des Patienten entscheide, mit welchen Therapiemethoden bei welcher Berufserfahrung des Therapeuten behandelt werden müsse. Daher lehnten sie die im Gesetz vorgesehene starre Altersgrenze von 18 Jahren ab.

Das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste unterstützte im wesentlichen die Argumente der Mitglieder der Fraktion der SPD. Psychisch und somatisch Erkrankte müßten völlig gleich gestellt werden. Deshalb lehnte sie die Zuzahlungsregelung ab, denn dadurch drohe die psychotherapeutische Behandlung zu einer Luxusbehandlung zu werden. Es bestehe die Gefahr, daß die Patienten aus dem Bereich der psychotherapeutischen Behandlung in eine teurere somatische Behandlung abgedrängt würden.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu § 1 Abs. 1

Die Änderung beruht auf einer Anregung des Bundesrates. Die Neufassung des § 1 Abs. 1 erfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 1 und 5 der Bundesärzteordnung. Ferner wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.

Zu § 1 Abs. 3 Satz 1

Die Änderung dient — entsprechend einer Anregung des Bundesrates — der Klarstellung, daß nur psychische Störungen mit Krankheitswert gemeint sind, bei denen Psychotherapie indiziert ist und eine somatische Abklärung erfolgt ist.

Zu § 1 Abs. 3 Satz 2

Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs wird gestrichen, da die gesetzliche Festlegung der psychischen Störungen mit Krankheitswert, deren Behandlung der Psychotherapie im Sinne des Gesetzes zuzuordnen ist, die Anpassung an künftige Entwicklungen erschweren würde. Auf den bisher in Satz 2 vorgesehenen Katalog soll deshalb entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates verzichtet werden.

Zu § 2 insgesamt

Folgeänderungen zu der Änderung von Artikel 1 § 1 und Folge der Umbenennung der Europäischen Gemeinschaft in Europäische Union.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

Die Änderung erfolgt auf Anregung des Bundesrates.

Zu § 3 insgesamt

Folgeänderungen aus der Neufassung der §§ 1 und 2.

Zu § 3 Abs. 3

Die Änderung geht auf eine klarstellende Anregung des Bundesrates zurück.

Zu § 3 Abs. 4

Die Änderung erfolgt auf Anregung des Bundesrates. Insbesondere im Fall eines drohenden Widerrufs der Approbation dient es der Schonung der Sphäre des Betroffenen und der Verwaltungsvereinfachung, wenn der Approbationsinhaber die Möglichkeit hat, auf die Approbation zu verzichten.

Zu § 5 Abs. 1 und 3 Nr. 2

Die Änderung beruht auf einer Anregung des Bundesrates. Die wesentlichen Ausbildungsinhalte und Vorbildungsvoraussetzungen werden im Gesetz verbindlich festgelegt. Die vorgeschriebenen Stundenzahlen können auch in Teilzeitarbeit abgeleistet werden.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

Die Änderung dient der vom Bundesrat erbetenen Klarstellung, in dem er an die Terminologie des Hochschulrahmengesetzes anknüpft. Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie ist nach gegenwärtigem Hochschulrecht der Diplomabschluß.

Zu § 5 Abs. 3 insgesamt

Die Änderung erfolgt aufgrund der Umbenennung der Europäischen Gemeinschaft in Europäische Union.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1

Folgeänderung aus der Änderung des § 1.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 4

Durch die Änderung wird darauf verzichtet, daß nur psychotherapeutisch weitergebildete Ärzte medizinische Ausbildungsinhalte vermitteln.

Zu § 8 Abs. 1

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung von § 1.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 1

Die Änderung folgt einer klarstellenden Anregung des Bundesrates.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 3

Die Änderung verdeutlicht, daß die praktische Tätigkeit nicht nur in psychiatrischen Kliniken, sondern auch in psychiatrischen Fachabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern, in psychiatrischen Tageskliniken und in psychiatrischen Institutsambulanzen erfolgen kann.

Zu § 8 Abs. 5

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die medizinischen Ausbildungsinhalte nicht nur Teil der Ausbildung, sondern auch der Prüfung sind. Im übrigen wird der Anregung des Bundesrates zur Neufassung des Absatzes 5 Satz 1 gefolgt.

Zu § 10

Folgeänderungen aus der Einfügung des § 3 Abs. 4.

Zu § 11

Das Gesetz stellt in mehreren Vorschriften auf die wissenschaftliche Anerkennung psychotherapeutischer Verfahren ab. Zur Unterstützung der für diese Entscheidung jeweils zuständigen Behörde wird die Möglichkeit vorgesehen, ein Gutachten der Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Bundesebene und der Bundesärztekammer einzuholen.

Für eine Bußgeldvorschrift — wie in Artikel 1 § 11 des Gesetzentwurfs vorgesehen — ist im Hinblick auf die neu eingefügte Strafvorschrift kein Raum mehr.

Zu § 12

Die berufsrechtlichen Übergangsregelungen werden entsprechend den Anregungen des Bundesrates neu

gefaßt. Unter Beachtung der Qualitätserfordernisse und des Patientenschutzes wird in den Absätzen 3 und 4 eine abgestufte Übergangsregelung getroffen, die nach Dauer der Berufstätigkeit und Ableistung einer qualifizierten Nachschulung den Zugang zum Beruf eröffnet. Es wird davon ausgegangen, daß bisher tätige Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie die Psychotherapeutenverbände zur Nachschulung geeignete Veranstaltungen anbieten. Vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeleistete Stunden theoretischer Ausbildung sind ebenso wie die geforderten Behandlungsfälle unter Supervision unabhängig vom Zeitraum ihrer Ableistung anzurechnen. Antragstellern, die erst nach dem 20. Juli 1993, dem Tag des Kabinettsbeschlusses zum Psychotherapeutengesetz, ihre Berufstätigkeit aufgenommen haben, ist es zuzumuten, daß sie die vom Gesetz geforderte Ausbildung durchlaufen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

(§ 28 Abs. 3)

Die Änderung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Psychologischen Psychotherapeuten und dem Arzt neu. Zur Erhärtung der Diagnose zur Psychotherapie hat der Psychotherapeut, bevor er die psychotherapeutische Behandlung fortsetzt, die Zweitmeinung eines ärztlichen Psychotherapeuten einzuholen. Hiermit wird auch inzidenter eine ausschließlich somatisch bedingte Erkrankung abgeklärt. Der Arzt muß die Befähigung zur Durchführung der Psychotherapie haben; Kenntnisse in der psychosomatischen Grundversorgung reichen nicht aus.

Zu Nummer 7

(§ 85a Abs. 2)

Die Änderung folgt dem Vorschlag des Bundesrates (Nr. 24 der Stellungnahme des Bundesrates).

(§ 85a Abs. 3)

Die Änderung ist eine Klarstellung des Gemeinten.

(§ 85a Abs. 4)

Die Änderung in Satz 2 ist eine Klarstellung des Gemeinten. Durch die im neu angefügten Satz 3 enthaltene Regelung wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, geltende Budgetfestsetzungen durch Rechtsverordnung zu korrigieren, um einer durch eine außergewöhnliche Entwicklung bedingten Steigerung des Bedarfs an psychotherapeutischen Leistungen Rechnung zu tragen.

(§ 85a Abs. 5)

Die Änderung ist eine Klarstellung des Gemeinten.

Zu Nummer 8

(§ 91 Abs. 2a)

Aufgrund der Änderung wirken die Psychotherapeuten an der Beschlußfassung über die die psychotherapeutische Versorgung betreffenden Richtlinien des Bundesausschusses mit. Zur Gewährleistung der Parität zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen wird für die Entscheidungen über die Richtlinien zur psychotherapeutischen Versorgung die Anzahl der Vertreter der Krankenkassen um die Anzahl der Vertreter der Psychotherapeuten erhöht.

Die Vertreter der Psychotherapeuten werden vom Bundesministerium für Gesundheit berufen, da es auf Seiten der Psychologischen Psychotherapeuten keine öffentlich-rechtlich organisierte Spitzenorganisation gibt. Sofern die Spitzenverbände der Psychotherapeuten nur zwei Vertreter vorschlagen, ist das Bundesministerium für Gesundheit an diesen Vorschlag gebunden. Werden mehr als zwei Vertreter vorgeschlagen, wählt das Bundesministerium für Gesundheit aus diesen Personen zwei Vertreter aus.

Zu Nummer 9

(§ 92 Abs. 6)

Die Anforderungen an den konsiliarisch mitwirkenden Arzt sind in dem neuen § 28 Abs. 3 Satz 3 festgelegt. Deshalb ist § 92 Abs. 6 Nr. 2 zu streichen. Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, daß bereits mit Inkrafttreten der übrigen neuen Vorschriften zur psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten die neuen Richtlinien des Bundesausschusses vorhanden sind. Damit wird insbesondere gewährleistet, daß die Zulassungen nach § 134a ohne Zeitverzögerung ausgesprochen werden können.

Zu Nummer 10

(§ 134a Abs. 2)

Die ergänzende Verweisung in Nummer 1 auf § 12 stellt klar, daß auch diejenigen Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen der berufsrechtlichen Übergangsvorschrift erfüllen, zur Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen werden.

Des weiteren wird sichergestellt, daß der Psychotherapeut die Qualifikation für das von ihm anzuwendende Behandlungsverfahren besitzt.

(§ 134 a Abs. 3)

Die Änderung folgt dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 1 2 II. der Stellungnahme des Bundesrates), soweit er sich auf das Zulassungsverfahren bezieht.

(§ 134 a Abs. 4)

Die vorgesehene gemeinsame Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen gewährleistet, daß die auf Landesebene ausgesprochenen Zulassungen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Diese Regelung entspricht dem in § 124 Abs. 4 SGB V für die Zulassung von Heilmittelerbringern vorgesehenen Verfahren.

Zu Nummer 10a

(§ 136)

Auch bei den Leistungen der Psychotherapeuten sind im Einzelfall Qualitätsprüfungen erforderlich. Anders als im vertragsärztlichen Bereich werden die Qualitätsprüfungen hier nicht von den Kassenärztlichen Vereinigungen, sondern von den Krankenkassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes (§ 275 Abs. 1 Nr. 1) durchgeführt.

Zu Nummer 10b

(§ 285 a)

Mit § 285 a wird für die Verrechnungsstelle eine Befugnisnorm für die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten geschaffen. Dabei erstreckt sich die Befugnis auf die Daten, die für die Vergütung und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich sind.

Zu Nummer 10c

(§ 286)

Die Verrechnungsstelle soll wie die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen in die Pflicht zur Erstellung einer Datenübersicht einbezogen werden, damit auch sie zur regelmäßigen Bestandsaufnahme und Überprüfung der bei ihr gespeicherten Daten veranlaßt wird.

Zu Nummer 11

(§ 291)

Klarstellung, daß der Datenkatalog des § 291 Abs. 2 für die zulässigerweise auf der Krankenversicherungskarte zu speichernden Daten auch im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung gilt.

Zu Nummer 12

(§ 302 a)

Der Klarheit und des besseren Verständnisses wegen werden anstelle von Verweisungen die für die Abrechnung der psychotherapeutischen Leistungen erforderlichen Datenschutzregelungen in eigenen Paragraphen (§§ 285 a, 302 a) normiert.

Mit § 302 a wird in bezug auf den Inhalt der auf die Abrechnungsunterlagen aufzubringenden Daten eine Parallelnorm zu § 295 (Abrechnung ärztlicher Leistungen) geschaffen, die

- in Absatz 1 die Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten des Psychotherapeuten und
- in Absatz 2 die Übermittlungsbefugnis der Verrechnungsstelle an die Krankenkassen

normiert.

Die im Zusammenhang mit dem Abrechnungsverfahren bei Psychotherapeuten stehenden Rechte und Pflichten der Krankenkassen entsprechen den Abrechnungsverfahren der Krankenkassen mit den Krankenhäusern und den sonstigen Leistungserbringern. Das heißt, es ist Aufgabe der Krankenkasse und nicht der Verrechnungsstelle, u. a. die Rechtmäßigkeit der Abrechnung der Psychotherapeuten zu überprüfen. Die hierfür notwendigen Daten liegen der jeweiligen Krankenkasse zum einen bereits aus dem Antrags- und Gutachterverfahren versichertenbezogen vor (vgl. Artikel 2 § 92 Abs. 6), zum anderen sind der Krankenkasse entsprechende Unterlagen durch die Abrechnungsstelle zu übermitteln. Die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen versichertenbezogenen Daten enthalten dabei im Verhältnis zu den Daten aus dem Antrags- und Gutachterverfahren keine wesentlichen Zusatzinformationen.

Die Verrechnungsstelle der Krankenkassen hat lediglich die Aufgabe, die Abrechnung der Vergütung für die psychotherapeutischen Leistungen im Rahmen des vom Bundesminister für Gesundheit nach § 85 a Abs. 2 bestimmten Vergütungsvolumens technisch durchzuführen. Nur für diesen Zweck ist die Verrechnungsstelle befugt und verpflichtet, zeitlich begrenzt personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Die Abrechnungsunterlagen selbst sind unmittelbar an die für die Erfüllung der übrigen in § 284 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und 10 aufgeführten Aufgaben sowie für die Durchführung der Qualitätsprüfung im Einzelfall (§ 136 Abs. 3) zuständigen Krankenkassen zu übermitteln. Die Vorschrift stellt damit sicher, daß mit der Verrechnungsstelle keine Institution geschaffen wird, bei der zentral alle bundesweit erhobenen psychotherapeutischen Behandlungsdaten personenbezogen zusammengeführt und gespeichert werden.

Zu Artikel 3

Die Änderung trägt einer Anregung des Bundesrates Rechnung und stellt die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

peuten hinsichtlich der strafrechtlichen Regelungen mit den anderen akademischen Heilberufen gleich.

Die bisherige Übergangsvorschrift in Artikel 3 des Gesetzentwurfs zur Zulassung der Psychotherapeuten im Rahmen der Krankenversicherung ist durch die Änderung in § 134 a Abs. 2 Nr. 1 SGB V nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 4

Die Änderung trägt einer Anregung des Bundesrates Rechnung und stellt die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hinsichtlich der strafprozessualen Regelungen mit den anderen akademischen Heilberufen gleich.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs wird Artikel 7.

Zu Artikel 5

Artikel 5 trägt einer Anregung des Bundesrates Rechnung und stellt die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

hinsichtlich der steuerrechtlichen Regelungen mit den anderen akademischen Heilberufen gleich.

Zu Artikel 6

Die Ergänzung stellt sicher, daß die Kosten für die Vertreter der Psychotherapeuten von den entsendenden Spitzenorganisationen zu tragen sind.

Zu Artikel 7

Folgeänderungen aus der Änderung des Artikels 1 § 11 und § 12 Abs. 3 und 4. Artikel 2 Nr. 8 (Zusammensetzung des Bundesausschusses) und 9 (Richtlinienauftrag an den Bundesausschuß) müssen bereits vor den übrigen krankenversicherungsrechtlichen Neuregelungen in Kraft treten, da die neuen Richtlinien zur psychotherapeutischen Versorgung bereits am 1. Januar 1996 wirksam werden sollen (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 9).

Bonn, den 2. Februar 1994

Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid)

Berichterstatter